



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Finanzministerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

A. Problem

1. Besteuerung der Spielbanken

1.1 Bisherige Besteuerung der Spielbanken in Deutschland

Spielbanken unterliegen in Deutschland einem besonderen Besteuerungsregime. Nach Absatz 1 des gem. Artikel 123 Absatz 1 i.V.m. Artikel 125 GG als Bundesrecht fortgeltenden § 6 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Spielbankverordnung - SpielbkV; RGBl. I 1938 S. 955; zur Fortgeltung vgl. BFH-Beschluss vom 29. März 2001, III B 80/00, BFH/NV 2001 S. 1294, Tz. B.II.c) ist der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank von den laufenden Steuern *des Reichs*, die vom Einkommen, vom Vermögen und vom Umsatz erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und von der Gesellschaftsteuer befreit. Gem. § 6 Absatz 2 SpielbkV bestimmen die zuständigen Minister, inwieweit der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank auch von Landes- und Gemeindesteuern zu befreien ist.

Nach dem Verwaltungsabkommen von 1954 zur Auslegung der SpielbkV sind Spielbankunternehmer mit § 6 Absatz 1 SpielbkV von der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer und damit zusammenhängenden Zuschlägen wie dem Solidaritätszuschlag sowie der Umsatzsteuer befreit. Die Vorschrift würde auch eine Grundlage für eine Befreiung von der Lotteriesteuer bilden, was insofern jedoch unerheblich ist, als Spielbankunternehmer keine Spiele veranstalten bzw. keine Veranstaltungen abhalten, die dieser Steuer unterliegen. Die Gesellschaftsteuer und die Vermögensteuer, die in § 6 Absatz 1 SpielbkV ausdrücklich genannt sind, wurden 1992 bzw. 1997 abgeschafft, so dass diese Befreiungen in der Praxis seitdem keine Auswirkungen mehr haben.

Befreiungen nach § 6 Absatz 2 SpielbkV sind in allen Ländern unmittelbar in den Landesspielbankgesetzen geregelt und gelten für alle Spielbankunternehmer. Die Landesgesetze befreien Spielbankunternehmer allgemein von Steuern, die „der Gesetzgebung des Landes unterliegen“ und/oder „im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank“ stehen (vgl. § 10 Spielbankgesetz), so dass die Vergnügungssteuer hiervon abgedeckt ist.

Anstelle der regulären Besteuerung erheben die Länder eine Spielbankabgabe und teilweise zusätzliche Abgaben auf den Bruttospielertrag (in Schleswig-Holstein: Spielbankabgabe und Zusatzabgabe gem. § 4 Absatz 1 Spielbankgesetz). Dabei handelt es sich in dem üblichen Fall, in dem die Spielbank das Spielrisiko trägt, um den Betrag, um den die Spieleinsätze die Gewinne der Spielerinnen und Spieler übersteigen (vgl. § 5 Absatz 3 Nummer 1 Spielbankgesetz). Trägt die Spielbank kein Spielrisiko, ist Bruttospielertrag der Betrag, der der Spielbank aus dem Spiel zufließt (vgl. § 5 Absatz 3 Nummer 1 Spielbankgesetz).

Die Spielbanken sind auch von der Gewerbesteuer befreit. Ob diese unter § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 SpielbkV fällt, kann dahingestellt bleiben, da mit der Änderung des § 3 Nummer 1 GewStG durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 (BGBl. 1996 I S. 1959) die zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit ihren der Spielbankenabgabe unterliegenden Tätigkeiten von der Gewerbesteuer befreit wurden. Die Gesetzesbegründung erläutert hierzu, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten sei, die Steuerbefreiung im Gewerbesteuergesetz selbst zu normieren (BT-Drucks. 13/3084 S. 25).

Die Umsatzsteuerbefreiung, die im Rahmen der Einführung der Mehrwertsteuer in § 4 Nummer 9 Buchstabe b Satz 1 UStG 1967 normiert worden war, wurde mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 1095) abgeschafft, da der EuGH entschieden hatte, dass eine Umsatzsteuerbefreiung von Glücksspielen mit Geldeinsatz in zugelassenen öffentlichen Spielbanken gemeinschaftsrechtlich unzulässig ist, wenn gleichzeitig gleichartige Umsätze außerhalb dieser Spielbanken umsatzsteuerpflichtig sind (BR-Drucks. 937/05 S. 10). Die Gesetzesbegründung wies darauf hin, dass den dadurch eintretenden Belastungen der Spielbanken durch eine Senkung der Spielbankabgabe entgegengewirkt werden könne (BR-Drucks. 937/05 S. 12). So sind die Länder auch verfahren, indem sie eine Anrechnung der Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, eingeführt haben (in Schleswig-Holstein: § 5 Absatz 1 Satz 2 Spielbankgesetz). EuGH und BFH haben die Zulässigkeit dieses Anrechnungsverfahrens bestätigt (vgl. BFH-Beschluss vom 10. Juni 2016, V B 97/15, BFH/NV 2016 S. 1497). Die anzurechnende Umsatzsteuer der schleswig-holsteinischen Spielbanken ist regelmäßig niedriger als die Spielbankabgabe, auf die sie angerechnet wird, so dass nur in seltenen Fällen ein Restbetrag nicht angerechneter Umsatzsteuer verbleibt.

Gegenwärtig unterliegen die Spielbanken mit ihrem Spielbetrieb daher neben der regulären Umsatzbesteuerung nur der Spielbankabgabe und - je nach Landesrecht - zusätzlichen Abgaben, wobei sich die tatsächliche Steuerbelastung aufgrund der Anrechnung der Umsatzsteuer fast vollständig auf die Spielbankabgaben beschränkt.

Die (um die angerechnete Umsatzsteuer verminderten) Spielbankabgaben stehen den Ländern zu (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 5 GG). Die meisten Länder zahlen jedoch einen Anteil an den Spielbankabgaben an die Spielbankgemeinden als Ausgleich für die entgangene Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer. In Schleswig-Holstein erhalten die Spielbankgemeinde und der Spielbankkreis 25 % der jeweiligen Spielbankabgabe vor Anrechnung der Umsatzsteuer und der jeweiligen Zusatzabgabe (§ 11 Spielbankgesetz i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Abgaben der Spielbanken).

1.2 Rückforderungsbeschluss der Europäischen Kommission (KOM) vom 20. Juni 2024

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 (ABl. EU 2020 C 187 S. 80) hatte die KOM ein Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen Deutschland eingeleitet, da der Fachverband Spielhallen e.V. und ein Spielhallenbetreiber geltend gemacht hatten, dass die Betreiber von Spielbanken in Deutschland im Rahmen unterschiedlicher Maßnahmen - insbesondere des Sondersteuersystems für Spielbanken - staatliche Beihilfen erhalten würden, die den Markt für Glücksspiele verzerren.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2024 - C(2024) 4183 final hat die KOM festgestellt, dass das Besteuerungssystem der Spielbanken in Deutschland eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt nicht vereinbare Beihilfe darstellt (Artikel 1 Nummer 1 des Beschlusses). Deutschland muss diese Beihilfen von den Empfängern zurückfordern (Artikel 2 Nummer 1 des Beschlusses). Zur Ermittlung des Rückforderungsbetrags sind für die Jahre ab 2007 die tatsächlich gezahlten Steuern der Spielbankunternehmer mit den Beträgen zu vergleichen, die die Spielbankunternehmer nach den normalen Steuervorschriften gezahlt hätten. Sofern die tatsächlich gezahlten Steuern

insgesamt niedriger waren als die Beträge, die nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen gewesen wären, ist der Differenzbetrag zurückzufordern (Erwägungsgründe 267 und 268 des Beschlusses). Nach den bisher vorliegenden Daten wird sich für Schleswig-Holstein voraussichtlich keine Rückforderung ergeben.

Außerdem muss Deutschland die mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilferegelungen binnen vier Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses aufheben. Die geänderten Beihilferegelungen müssen spätestens ab dem Steuerjahr gelten, das auf die Bekanntgabe des Beschlusses folgt (Artikel 2 Nummer 5 des Beschlusses).

Hamburg hat zum 1. Januar 2024 die sog. Ausgleichsabgabe eingeführt. Sofern die Steuerlast durch Spielbankabgaben niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei regulärer Besteuerung, ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank). Diese Regelung stellt nach Artikel 1 Nummer 2 des Beschlusses keine Beihilfe dar.

Der Rückforderungsbeschluss ist der Bundesrepublik Deutschland am 20. Juni 2024 zugegangen. Die KOM hat ihre Entscheidung mittels Pressemitteilung am selbigen Tag veröffentlicht. BMF wies die Länder mit Schreiben vom 21. Juni 2024 darauf hin, dass gegen einen derartigen Beschluss der Rechtsweg zu den europäischen Gerichten offensteht, Rechtsmittel jedoch grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben.

Bei Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage bestünde ein erhebliches Prozessrisiko: Voraussichtlich würde die KOM Deutschland wegen der Aufrechterhaltung beihilferechtswidriger Regelungen vor dem EuGH verklagen (Artikel 258 Unterabsatz 2 AEUV); außerdem könnten Spielhallenbetreiber gegen Länder, die ihr Spielbankenrecht nicht an den Rückforderungsbeschluss anpassen, vor deutschen Gerichten Untätigkeitsklage erheben.

2. Konzessionierung von Spielbanken

Das derzeitige Spielbankgesetz SH sieht vor, dass im Land Schleswig-Holstein insgesamt fünf Spielbanken zugelassen werden können, § 2 Absatz 2 Spielbankgesetz. Diese fünf Spielbanken können von einem oder mehreren Spielbankunternehmen betrieben werden (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Spielbankgesetz). Mit Erlaubniserteilung vom 16. November 2011 wurde hiervon Gebrauch gemacht und es wurden fünf Spielbankerlaubnisse an fünf in der Rechtsform einer GmbH operierende Spielbankunternehmen erteilt. Aktuell verwaltet die Spielbank SH GmbH mit Sitz in Kiel („Spielbank SH“) die Spielbankunternehmen als jeweils alleinige Gesellschafterin in Schleswig-Holstein. Alleinige Gesellschafterin der Spielbank SH ist die Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH („GVB“). Die Spielbankunternehmen verantworten den Betrieb an den jeweiligen Spielbankstandorten in Schleswig-Holstein. Derzeit werden vier Spielbanken betrieben.

Die aktuellen Erlaubnisse zum Betrieb der Spielbanken enden mit Ablauf des 31. Juli 2026. Das Spielbankgesetz sieht keine weitere Verlängerungsoption für die derzeitigen Spielbankerlaubnisse vor und laufen aus. Er bedarf daher einer Neuvergabe, um den Betrieb der Spielbanken in Schleswig-Holstein zu sichern. Wie oben dargestellt, beinhaltet das aktuelle Spielbankgesetz in § 3 Absatz 2 Satz 1 die Möglichkeit, die Erlaubnisse fünf unabhängigen Unternehmen zu erteilen. Von dieser

Möglichkeit wurde in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Alle fünf GmbH sind staatlich kontrolliert. Insbesondere haben alle dieselbe Gesellschafterin. Eine zukünftige Vergabe könnte sowohl an private als auch an staatliche Unternehmen erfolgen. Würden fünf private Unternehmen die jeweilige Erlaubnis erhalten, könnte es zu einer Wettbewerbssituation unter den Spielbanken kommen, die konträr zum Spielerschutz und damit den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 liefe. Aus diesem Grund ist das aktuelle Spielbankgesetz anzupassen.

B. Lösung

1. Besteuerung der Spielbanken

Zwecks Abstimmung des weiteren Vorgehens zur Umsetzung des Rückforderungsbeschlusses hat das BMF die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Spielbankabgabe - Umsetzung des KOM-Beschlusses vom 20. Juni 2024“ eingerichtet. Bei den ersten beiden Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 1. und 9. Juli 2024 ließen die Vertreterinnen des BMF erkennen, dass der Bund keine hinreichenden Erfolgsaussichten für eine Klage gegen den Rückforderungsbeschluss sieht und auch nicht beabsichtigt, die SpielbkV aufzuheben. Letzteres läge ohne finanziellen Ausgleich auch nicht im haushalterischen Interesse der Länder, da die Spielbankabgaben nur den Ländern zustehen (vgl. Tz. A. Nummer 1), die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer hingegen zur Hälfte dem Bund (Artikel 106 Absatz 3 Satz 1 GG). Geht man davon aus, dass sich das Aufkommen aus Spielbankabgabe und Zusatzabgabe ungefähr in der Größenordnung der regulären Besteuerung bewegt und der an die Spielbankgemeinden weitergeleitete Anteil ungefähr die nicht erhobene Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer abdeckt, entspricht der dem Land verbleibende Betrag an Spielbankabgabe und Zusatzabgabe nach Anrechnung der Umsatzsteuer und Weiterleitung des Gemeindeanteils größenordnungsmäßig der nicht erhobenen Körperschaftsteuer. Dieser Betrag wurde für den Haushalt 2024 auf 6,8 Mio. € geschätzt, so dass der finanzielle Nachteil des Landes bei Abschaffung des bisherigen Besteuerungsregimes in der Größenordnung der Hälfte dieses Betrags liegen würde.

Solange die SpielbkV bestehen bleibt, ist es für Schleswig-Holstein - ebenso wie für die anderen Länder - zur Vermeidung des Prozessrisikos erforderlich, eine Ausgleichsabgabe nach dem Vorbild Hamburgs einzuführen, die die KOM bereits als europarechtskonform beurteilt hat.

2. Konzessionierung von Spielbanken

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland sind anzupassen, um die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags 2021 umzusetzen und auch in den Landesgesetzen zu verankern. Um die von dem Betrieb von Spielbanken ausgehenden Gefahren einzudämmen, dürfen die Spielbanken des Landes zukünftig grundsätzlich nur von einem Spielbankunternehmen betrieben werden. Es wird damit ein Privatmonopol vorgesehen, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass die Konzession auch einem Unternehmen der öffentlichen Hand erteilt werden kann.

Die landeseinheitliche Vergabe dient der Abwehr spielbankspezifischer Gefahren. Werden die Spielbanken des Landes von unterschiedlichen Anbietern betrieben, muss davon ausgegangen werden, dass diese in einer Konkurrenzsituation stehen, die dazu führt, dass jeder Anbieter versucht, die anderen an Einfallsreichtum zu übertreffen, um sein Angebot attraktiver zu machen (vgl. hierzu auch EuGH-Urteil

vom 3. Juni 2012, Rs. C-203/08, ZfWG 2010, 250, 255, Tz. 58). Entsprechend wird auch die Werbung der Anbieter ausgerichtet sein. Dies kann dazu führen, dass auch Personen, die bislang nicht spielgeneigt waren, zum Spiel verleitet werden. Werden jedoch alle Spielbanken des Landes von einem Betreiber betrieben, wird von vornherein eine aggressive Geschäftspolitik und die damit verbundene konkurrenzbedingte Anheizung der natürlichen Spielleidenschaft vermieden. Die Verwaltung der Spielbankerlaubnisse durch ein einzelnes Spielbankunternehmen hat in der Vergangenheit gezeigt, dass kein Wettbewerbsgedanke unter den Spielbanken herrscht und dadurch dem Kanalisierungsgedanken Rechnung getragen werden kann. Durch den wettbewerbsfreien Betrieb werden der Spielerschutz somit gestärkt und die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags 2021 umgesetzt.

C. Alternativen

1. Besteuerung der Spielbanken

In Anbetracht des durch den Rückforderungsbeschluss verursachten Zeitdrucks besteht gegenwärtig keine Alternative. Zwar bestünde der einfachste und unbürokratischste Weg zur Umsetzung des Beschlusses in der Aufhebung der SpielbkV und der Abschaffung des besonderen Besteuerungsregimes für die Spielbanken. Hinsichtlich der damit verbundenen Steueraufkommensverschiebung auf den Bund bedürfte es hierfür jedoch einer Vereinbarung der Länder mit dem Bund über eine angemessene finanzielle Kompensation für die Länderhaushalte, die allenfalls mittelfristig getroffen werden könnte.

2. Konzessionierung von Spielbanken

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

1.1 Besteuerung der Spielbanken

Die Feststellung, ob für ein bestimmtes Jahr eine Ausgleichsabgabe zu erheben ist, erfordert für jede der vier schleswig-holsteinischen Spielbanken eine sog. Schattenveranlagung, bei der zu ermitteln ist, wie hoch die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer bei regulärer Besteuerung wäre und wieviel Umsatzsteuer ggf. nicht angerechnet wurde. Diese Berechnung würde künftig im Rahmen der Erstellung der Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe erfolgen, was mit entsprechenden Steuerberatungskosten verbunden wäre, die den zur Ausschüttung an das Land verfügbaren Gewinn mindern würden.

1.2 Konzessionierung von Spielbanken

Mit dem Gesetzesvorhaben sind insoweit keine Kosten verbunden.

2. Verwaltungsaufwand

2.1 Besteuerung der Spielbanken

Da das Finanzamt Kiel für die Wahrnehmung der abgabenrechtlichen Verwaltungsaufgaben nach dem Spielbankgesetz zuständig ist (§ 2 i.V.m. Anlage 2 Nummer 13 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung) und der dort ansässige Leitende Revisor die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe zu berechnen sowie deren fristgemäße und vollständige Abführung zu überwachen hat (§ 3 Nummer 1 der Dienstordnung für die Revisoren bei den öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein, die den Finanzämtern mit Erlass des Finanzministeriums vom 7. Juli 2014 - VI 35 - S 6917 -

001 - bekannt gegeben wurde), müsste diese Person auch die Ausgleichsabgabe berechnen und ihre Abführung überwachen. Die zu bearbeitenden vier Einzelfälle pro Jahr würden die Personalbedarfsberechnung des Finanzamts Kiel nur sehr geringfügig verändern, so dass es hierdurch nicht zu höheren Personalkosten kommen dürfte.

2.2 Konzessionierung von Spielbanken

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

3.1 Besteuerung der Spielbanken

Den Beschwerden der Spielhallenbranche, die zum Erlass des Rückforderungsbeschlusses der KOM geführt haben, würde durch die Einführung der Ausgleichsabgabe abgeholfen.

3.2 Konzessionierung von Spielbanken

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mangels Alternativen ist zu erwarten, dass auch die anderen Länder eine Ausgleichsabgabe nach dem Vorbild Hamburgs einführen werden.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wurde der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 9. August 2024 zugeleitet.

H. Federführung

Federführend ist die Finanzministerin.

Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für Präsenzspielbanken und ergänzt das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) vom 2. Februar 2022 (GVOB. Schl.-H. 2022, S. 92).“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Erster GlüÄndStV vom 15. Dezember 2011 (GVOBl. Schl. H. S. 51)“ durch die Angabe „des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 439)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Im Land Schleswig-Holstein werden öffentliche Spielbanken zugelassen. Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Spielbanken bedürfen der Konzessionierung nach diesem Gesetz. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für alle Spielbanken erfolgt die Konzessionierung ausschließlich an eine KonzessionsinhaberIn oder einen Konzessionsinhaber.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und der Zweigstellen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erster GlüÄndStV“ ersetzt durch die Wörter „GlüStV 2021“.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die KonzessionsinhaberIn oder den Konzessionsinhaber besteht die Verpflichtung, die Spielbanken an den in der Rechtsverordnung nach Satz 2 genannten Standorten zu betreiben.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) KonzessionsinhaberIn oder Konzessionsinhaber können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Vereinigungen sein, die Träger von Rechten und Pflichten sein können. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. die Ziele des § 1 des GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
 2. durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbanken die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird,
 3. die Geschäftsführung der Antragstellerin oder des Antragstellers und die mit der Leitung der Spielbanken beauftragten Personen fachlich geeignet und zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbanken bieten,
 4. die Einhaltung der folgenden Vorschriften sichergestellt ist:
 - a) der Erfordernisse des Jugendschutzes nach § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 GlüStV 2021, insbesondere der Ausschluss Minderjähriger von der Teilnahme,
 - b) der Bestimmung über Werbung nach § 5 GlüStV 2021,
 - c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und
 - d) der Anforderung an die Aufklärung nach § 7 GlüStV 2021,
 5. die Teilnahme am Sperrsystem und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach § 8 GlüStV 2021 sichergestellt ist und
 6. der Betrieb der Spielbanken ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt und umfassend vor Ort überprüft werden kann und ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbanken gewährleistet ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Spielbankerlaubnis“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 1 wird gestrichen.
 - ccc) Die Nummern 2 bis 7 werden zu Nummern 1 bis 6.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Konzession soll widerrufen werden, wenn
1. der Spielbetrieb ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 5 länger als vier Wochen nicht durchgeführt wird oder
 2. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder die mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen wiederholt oder schwerwiegend gegen eine oder mehrere der folgenden Vorschriften verstoßen hat:
 - a) gegen eine Regelung des GlüStV 2021, des GlüStV 2021 AG SH, dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund des § 12 erlassene Verordnung,
 - b) gegen eine Nebenbestimmung der Konzession oder
 - c) gegen eine Anordnung der Aufsichtsbehörden.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Spielbankerlaubnis“ durch das Wort „Konzession“ und das Wort „Erlaubnisvoraussetzungen“ wird durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber“ durch die Wörter „Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber“ ersetzt.
- f) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
- g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Schließung einer Spielbank oder die mehr als vier Wochen währende Unterbrechung des Spielbetriebs einer Spielbank oder die Nichtaufnahme des Spielbetriebs einer Spielbank unverzüglich nach Konzessionserteilung bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die verbleibenden von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber betriebenen Spielbanken geeignet sind, die in § 1 GlüStV 2021 genannten Ziele zu verwirklichen.“

4. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „§ 3a Konzessionsverfahren“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vergabe der Konzession gelten die Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), sowie die auf der Grundlage von § 113 GWB ergangene Verordnung über die Vergabe von Konzessionen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Der neue Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber um die Konzession haben alle in der Ausschreibung bezeichneten Angaben, Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind und eine Auswahl nach Absatz 3 ermöglichen.“
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Antragstellerin oder den Antragsteller“ ersetzt durch die Wörter „Bewerberin oder den Bewerber“.
 - dd) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Erlaubnisverfahren“ durch das Wort „Konzessionsverfahren“ und die Wörter „Antragstellerin oder der Antragsteller“ werden durch die Wörter „Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuschlagserteilung unter mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern, die die Voraussetzungen (§ 3 Absatz 2 Satz 2) erfüllen, ist insbesondere danach zu treffen, wer am besten in der Lage ist,

 1. beim Betrieb der Spielbanken die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie sonstiger öffentlicher Belange zu gewährleisten,
 2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
 3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
 4. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbanken zu gewährleisten,
 5. eine weitgehende Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Abgaben nach §§ 4 und 5 zu ermöglichen und
 6. wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung der sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels zu ergreifen.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde macht spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession deren erneute Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt.“

5. Nach § 3a werden die folgenden §§ 3b und 3c eingefügt:

„§ 3b Betriebserlaubnisse

- (1) Zusätzlich zu der Konzession bedarf die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber für jede Spielbank einer Betriebserlaubnis, über deren Erteilung ebenfalls das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium entscheidet. Einer gesonderten Ausschreibung der Betriebserlaubnisse bedarf es nicht. Die Betriebserlaubnis wird auf der Grundlage der Konzession schriftlich erteilt. Sie enthält alle Regelungen, die zur Umsetzung der Konzession für den Betrieb am einzelnen Standort unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Ortsangabe der Spielbank, die dort zugelassenen Glücksspiele und die dort zugelassene Höchstzahl an Spielgeräten, Spieltischen und Automaten. Sie erlischt, wenn die Konzession wegen abgelaufener Befristung, eines Widerrufs oder aus sonstigen Gründen unwirksam geworden ist.
- (2) Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sie den in § 1 GlüStV 2021 genannten Zielen nicht zuwiderläuft und der Betrieb der Spielbank keinen Widerrufstatbestand nach § 3 Absatz 4 verwirklicht. Für den Erlass von Nebenbestimmungen gilt § 3 Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

§ 3c Übertragbarkeit der Konzession

Die Konzession und die Betriebserlaubnisse sind nicht übertragbar. Sie dürfen nicht, auch nicht teilweise, Dritten zur Ausübung überlassen werden. Eine Übertragung der Konzession kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ausnahmsweise durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung innerhalb der mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354), ein anderes Unternehmen an die Stelle der bisherigen Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers treten soll und das die Konzession übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt. Eine Überlassung einzelner Betriebserlaubnisse zur Ausübung an Dritte kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn die Überlassung an eine Gesellschaft erfolgt, an deren Kapital- oder Gesellschaftsvermögen die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber als Alleingesellschafter oder Alleingesellschafterin beteiligt ist.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Spielbankabgabe, Zusatzabgabe, Ausgleichsabgabe“
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Sofern die Steuerlast nach § 5 für ein Kalenderjahr niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken

nach Bundesrecht und nach § 10 für dasselbe Jahr (fiktive Vergleichsberechnung), hat das Spielbankunternehmen den Differenzbetrag an das Land Schleswig-Holstein als Ausgleichsabgabe zu entrichten.“

2. In § 5 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Bei der fiktiven Vergleichsberechnung nach § 4 Absatz 1a ist zur Ermittlung der fiktiven Einkommen- oder Körperschaftsteuerlast von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen. Zur Ermittlung der fiktiven Vergnügungssteuerlast ist die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde, in der die Spielbank oder die Zweigstelle belegen ist, entsprechend anzuwenden.“
3. In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahrs, für das die fiktive Vergleichsberechnung nach § 4 Absatz 1a einen Überhang der fiktiven Steuerlast über die Steuerlast nach § 5 ergibt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Spielbankunternehmen hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe nach vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der es die gegebenenfalls zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet. Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Ausgleichsabgabe ist einen Monat nach dem Eingang der Jahresanmeldung fällig.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe“ durch die Wörter „Die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Zusatzabgabe“ ein Komma und die Wörter „die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe“ durch die Wörter „der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der Ausgleichsabgabe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Zusatzabgabe“ ein Komma und die Wörter „der Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
7. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe“ durch die Wörter „der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland**

Das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Konzessionen für Online-Casinospiele nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 werden als Erlaubnisbescheide

1. an die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber nach § 3 Absatz 2 des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], sofern diese Konzessionsinhaberin oder dieser Konzessionsinhaber nicht bereits Inhaber einer Konzession für Online-Casinospiele nach Nummer 2 ist,
2. an bis zu vier Bewerber in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verwaltungsverfahren auf Grund einer Ausschreibung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums erteilt.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Silke Schneider
Finanzministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeiner Teil

A.1 Besteuerung der Spielbanken (Artikel 2)

Mit der Gesetzesänderung wird nach dem Vorbild Hamburgs die Erhebung einer Ausgleichsabgabe eingeführt, die sicherstellt, dass die steuerliche Belastung der Spielbankunternehmen durch die Erhebung der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe nicht niedriger ist als die Belastung bei regulärer Besteuerung wäre. Wie die KOM in Artikel 1 Nummer 1 ihres Rückforderungsbeschlusses vom 20. Juni 2024 - C(2024) 4183 final festgestellt hat, stellt eine solche niedrigere steuerliche Belastung eine europarechtswidrige Beihilfe dar. Durch die Erhebung der Ausgleichsabgabe wird die Beihilfe jedoch vermieden (Artikel 1 Nummer 2 des Rückforderungsbeschlusses).

A.2 Konzessionierung von Spielbanken (Artikel 1 und 3)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 entsprochen. Das derzeitige Spielbankgesetz SH sieht vor, dass im Land Schleswig-Holstein insgesamt fünf Spielbanken zugelassen werden können (§ 2 Absatz 2 Spielbankgesetz). Diese Spielbanken können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Spielbankgesetz von einem oder mehreren Spielbankunternehmen betrieben werden. Das Gesetz beinhaltet somit die Möglichkeit, die Erlaubnisse fünf unabhängigen Unternehmen zu erteilen. Unter der Beibehaltung der Gesetzeslage und der Vergabemöglichkeit an fünf unterschiedliche Unternehmen würden die Gefahren des Glücksspiels erhöht werden, da es dann zu einer Konkurrenzsituation in Schleswig-Holstein kommen könnte. Die Gefahren, die der Bevölkerung und den Spielerinnen und Spielern durch das Glücksspiel drohen, müssen jedoch durch effektive, gesetzlich geregelte Maßnahmen sowie durch umfangreiche und intensive Informations-, Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeiten begrenzt werden. Darüber hinaus muss im Wege der Kanalisierung das Angebot auf dem legalen Markt sichergestellt sein. Bei dem Betrieb einer Spielbank handelt es sich um eine Tätigkeit, die der Staat nur deshalb in begrenztem Umfang erlaubt, um das illegale Glücksspiel einzudämmen, den natürlichen Spieltrieb der Menschen in staatlich überwachte Betätigungsfelder zu lenken und die Spielerinnen und Spieler vor Kriminalität zu schützen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000, 1 BvR 539/96, Rn. 72f).

Es bedarf daher einer Klarstellung im Gesetz. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gibt in § 1 vor, dass der Gesetzgeber den Spielerschutz gewährleisten muss. Das wird im Bereich der Spielbanken am effektivsten durch ein Monopol sichergestellt. Durch die nunmehr vorgesehene Normierung im Gesetz soll verhindert werden, dass ggf. unterlegene Mitbewerber in etwaigen Klageverfahren auf die bisherige Praxis der Einzelvergabe klagen und es so zu einer Unterbrechung des Spielbankbetriebs kommt. Damit bestünde zumindest die Möglichkeit einer zeitweisen Verschiebung der Spieler in den illegalen Markt.

Eine Monopolstellung im Gesetz ist darüber hinaus nach europäischer Rechtsprechung ebenfalls gerechtfertigt (EuGH-Urteil vom 30. April 2014, Pflieger u. a., C-390/12 Rn. 41).

Die Konzession zum Betrieb der Spielbanken in Schleswig-Holstein soll aus diesen Gründen zukünftig im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeverordnung vergeben werden. Dabei soll nur eine Rahmenkonzession erteilt

werden, die dann die Erlaubnis zum Betrieb von fünf Spielbanken beinhaltet. Um den öffentlichen Kanalisierungsauftrag flächendeckend im gesamten Land wirksam zu erfüllen, ist deren Betrieb auch erforderlich. Es wird insoweit erstmalig eine Betriebspflicht ausdrücklich geregelt. Die hiermit verbundenen objektiven Berufszulassungsschranken sind gerechtfertigt. Zwingende Gründe des Gemeinwohls beziehungsweise überragend wichtige Gemeinwohlbelange rechtfertigen den damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit sowie in die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Sowohl der EuGH als auch das Bundesverfassungsgericht akzeptieren solche Eingriffe, wenn sie der Bekämpfung der glücksspielimmanenten Gefahren, insbesondere der Gefahren übermäßigen Glücksspiels (Glücksspielsucht) und von Betrug, Geldwäsche und Manipulationen des Spielbetriebs dienen (vergleiche EuGH-Urteil vom 16. Februar 2012, Rs. C-72/10, Rn. 71; Urteil vom 15. September 2011, Rs. C-347/09, Rn. 100; Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2007, 1 BvR 2228/02, Rn. 36; Urteil vom 28. März 2006, 1 BvR 1054/01, Rn. 97 ff.).

Würde es keine Betriebspflicht geben, könnte dies überdies dazu führen, dass einige derzeit existierende Standorte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation unter Umständen nicht dauerhaft betrieben würden, obwohl dies in der Gesamtschau zur Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages erforderlich sein könnte.

Die Statuierung eines Monopols dient der Abwehr spielbankspezifischer Gefahren. Werden die Spielbanken von unterschiedlichen Anbietern betrieben, muss davon ausgegangen werden, dass diese in einer Konkurrenzsituation stehen, die dazu führt, dass jeder Anbieter versucht, die anderen an Einfallsreichtum zu übertreffen, um sein Angebot attraktiver zu machen (vergleiche hierzu EuGH-Urteil vom 19. Dezember 2018, Stanley International Betting, Rs. C-375/17, Rn. 48). Entsprechend wäre auch die Werbung expansiver ausgerichtet. Es bestünde die Gefahr, dass Anbieter sie zur Sicherung der eigenen Einnahmen übermäßig einsetzen und der Verhinderung der Entstehung von Spielsucht keine oder zumindest nur geringe Beachtung schenken. Dies kann dazu führen, dass auch Personen, die bislang nicht spielgeneigt waren, zum Spiel verleitet werden. Werden jedoch sämtliche Spielbanken in Schleswig-Holstein von einer Betreiberin oder einem Betreiber betrieben, werden eine aggressive Geschäftspolitik und die damit verbundene konkurrenzbedingte Anheizung der natürlichen Spieleidenschaft wirksam vermindert.

Darüber hinaus können spielbanktypische Manipulationsgefahren, die durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Spielerinnen und Spieler verursacht werden, am wirksamsten bekämpft werden, wenn die Konzession nur an eine Konzessionsinhaberin oder einen Konzessionsinhaber erteilt wird. Die Überwachung und die Durchsetzung etwaiger Anordnungen oder ordnungsrechtlicher Verfügungen wird wesentlich erleichtert, weil sie nur an eine Adressatin oder einen Adressaten erfolgen müssen. Die Abläufe der Aufsicht und die Überwachungstätigkeiten werden leichter standardisiert, wodurch ihre Effektivität erhöht wird. Die genannten Gründe, insbesondere die Abwehr von der Bevölkerung drohenden spielbankspezifischen Gefahren, die sich aus der Ausnutzung der Spieleidenschaft ergeben, rechtfertigen als überragend wichtige Gemeinwohlbelange beziehungsweise zwingende Gründe des Allgemeininteresses die Vorgabe, dass nur eine Konzession vergeben wird. Die Tatsache, dass es neben dem Monopol für Spielbanken auch Glücksspielarten gibt, die im Wege einer monopolfreien Erlaubnis betrieben werden dürfen, steht einem Monopol nicht entgegen. Der

EuGH hat in seinem Urteil vom 28. Februar 2018, C-3/17, entschieden, dass ein duales System zur Organisation des Glücksspielmarkts, wonach bestimmte Arten von Glücksspielen einem staatlichen Monopol unterliegen, während andere von privaten Betreibern mit einer entsprechenden Erlaubnis veranstaltet werden dürfen, die Vereinbarkeit des Monopols mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs nicht in Frage stelle. Für das vorliegende Konzessionsvergabeverfahren sind die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gestaltung eines wettbewerbsrechtlichen Auswahlverfahrens im Lichte der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie die Rechtsprechung des EuGH zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit zu beachten. So verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber die Kriterien, auf Grund derer die Auswahl erfolgt, selbst festlegt (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000, BvR 539/96, Rn. 90). Der EuGH hat hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 AEUV wiederholt ausgeführt, dass eine Einschränkung nur zulässig ist, soweit mit der Regulierung zwingende Interessen des Allgemeinwohls verfolgt werden. Dies sind im Bereich des Glücksspiels beispielsweise der Verbraucherschutz und die Bekämpfung von Kriminalität und Spielsucht (vergleiche: EuGH-Urteil vom 19. Juli 2012, C-470/11, Rn. 39 und Urteil vom 30. April 2014, C-390/12, Rn. 41). Diese in der Rechtsprechung formulierten Grundsätze für ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren finden sich auch in der Konzessionsvergaberichtlinie (2014/23/EU) wieder, die auf die Ausschreibung von Spielbankkonzessionen Anwendung findet.

Die Konzessionsvergaberichtlinie ist im April 2016 durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den Erlass der Konzessionsvergabeverordnung in nationales Recht umgesetzt worden, sodass die dort genannten Regelungen bei der Vergabe der schleswig-holsteinischen Spielbankkonzession zu beachten sind. Die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Konzessionsvergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist obergerichtlich durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hinsichtlich der Erlaubnis zum Betrieb der Hamburger Spielbank mit Beschluss vom 1. November 2017 (1 Verg 2/17) festgestellt worden. Danach steht der Anwendung der Vorschriften des GWB und der Konzessionsvergabeverordnung nicht die öffentlich rechtlich geprägte Aufgabenwahrnehmung durch behördliche Hoheitsakte (Verwaltungsakte) im Spielbankwesen entgegen, um auch in Zukunft sicherzustellen, dass sowohl bei der Auswahl der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers als auch während des laufenden Betriebs der Spielbank die bestmögliche behördliche Kontrolle und Überwachung zum Schutz vor kriminellen Handlungen erfolgt.

Hinsichtlich der Vorgaben für das Vergabeverfahren wird zukünftig auf die vergaberechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Konzessionsvergabeverordnung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Satz 1 Spielbankgesetz)

Die Streichung des Begriffs der „Zweigstellen“ ist darin begründet, dass der Begriff nach § 2 SpielbG SH nicht mehr verwendet wird. Da es zukünftig nur ein Spielbankunternehmen mit fünf Betriebserlaubnissen in Schleswig-Holstein geben wird, bedarf es keiner Zweigstellen mehr.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da nunmehr nicht mehr der erste Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland, sondern der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gilt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Satz 2 Spielbankgesetz)

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung, da nunmehr nicht mehr der erste Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland, sondern der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gilt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Spielbankgesetz)

Die Anpassung des § 2 Absatz 1 Satz 1 SpielbG SH („werden“ statt „können“) erfolgt vor dem Hintergrund, dass das SpielbG SH nunmehr in § 2 Absatz 2 Satz 3 eine Betriebspflicht vorsieht. Der Betrieb der Spielbanken ist zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 erforderlich und erfüllt den öffentlichen Kanalisierungsauftrag mit einem hinreichenden Mindestangebot in der Fläche. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Spielbankkonzession auch tatsächlich erteilt wird und das „ob“ der Erteilung damit nicht im Ermessen des Innenministeriums liegt.

Da zukünftig eine Konzession für den Betrieb der Spielbanken vorgesehen ist und diese Betriebserlaubnisse für die einzelnen Spielbanken vorsieht, ist die Regelung von Zweigstellen nicht mehr erforderlich. Stattdessen wird die Konzessionierung festgelegt.

Die neu eingefügten Sätze regeln die Konzessionierung der Spielbanken.

Um die vom Betrieb von Spielbanken ausgehenden Gefahren einzudämmen, sollen zukünftig keine Einzelerlaubnisse für den Betrieb einzelner Spielbanken erfolgen, sondern vielmehr wird eine Konzession an eine Antragstellerin oder einen Antragsteller erteilt und darüber hinaus Betriebserlaubnisse für die einzelnen Spielbanken. Die Konzession soll im Wege eines Konzessionsvergabeverfahrens erteilt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Spielbankgesetz)

Da zukünftig keine Zweigstellen von Spielbanken betrieben werden, ist die Begrifflichkeit zu streichen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Spielbankgesetz)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 2 Satz 3 Spielbankgesetz)

Neu eingefügt wird eine Betriebspflicht für die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber. Vermieden werden soll, dass Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken erteilt werden, die Spielbanken aber nicht betrieben werden. Um ebenfalls zu verhindern, dass sich Betreiber nur für die derzeit wirtschaftlichen Standorte finden lassen und um den Betrieb aller Standorte, für die ein Bedarf besteht, dauerhaft zu sichern, ist eine Betriebspflicht notwendig. Aus diesem Grund ist diese Pflicht mit aufgenommen. Zur weiteren Begründung wurde im Allgemeinen Teil der Begründung, Tz. A.2, ausgeführt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Spielbankgesetz)

In der Neufassung des Satzes 1 werden Anforderungen an die Rechtspersönlichkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers aufgestellt. Künftig können die Spielbanken durch Unternehmen in Form einer juristischen Person, einer Personengesellschaft, einer sonstigen Vereinigung, die Träger von Rechten und Pflichten sein können – und zwar unabhängig von ihrer Trägerschaft – oder von einer natürlichen Person betrieben werden. Hierdurch werden Beschränkungen hinsichtlich der Rechtsform der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers aufgehoben. Damit werden die Vorgaben des § 24 der Konzessionsvergabeverordnung erfüllt.

Die Änderung in Satz 2 beinhaltet redaktionelle Anpassungen zum Normbezug auf den GlüStV 2021 sowie an die Bezeichnung der Spielbankkonzession statt der Spielbankerlaubnis.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 Spielbankgesetz)

Die Änderung in Satz 1 beinhaltet eine redaktionelle Begriffsanpassung.

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen, da eine Regelung zur Übertragbarkeit der Konzession entfällt. Auch eine verkürzte Befristung ist nicht mehr vorgesehen, so dass die Regelung ebenfalls entfällt. Die neue Regelung des § 3c Spielbankgesetz sieht eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Übertragbarkeit von Konzession und Betriebserlaubnisse vor.

Die Änderung im neuen Satz 3 umfasst redaktionelle Anpassungen. Darüber hinaus fällt Nummer 1 weg, da ein allgemeiner Widerrufsvorbehalt das schutzwürdige Vertrauen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers in die Beständigkeit der Konzession bereits ex ante ausschließen würde. Spezielle Widerrufsgründe sind in § 3 Absatz 4 Spielbankgesetz festgeschrieben.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Spielbankgesetz)

Die Änderung beinhaltet redaktionelle Begriffsanpassungen. Darüber hinaus wird der Verweis auf § 13 Absatz 1 Spielbankgesetz ersetzt durch den Verweis auf § 3 Absatz 5 Spielbankgesetz. Das Spielbankgesetz verwendet den Begriff „Aufsichtsbehörde“ an weiteren Stellen, ohne dass konkret auf § 13 Absatz 1 Spielbankgesetz verwiesen wird. Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle der entsprechende Verweis gestrichen und stattdessen auf die Zustimmungsregelung in Absatz 5 verwiesen.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 3 Absatz 4 Satz 2 Spielbankgesetz)

Die Änderungen umfassen redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 3 Buchstabe e (§ 3 Absatz 4 Satz 3 Spielbankgesetz)

Die Änderungen umfassen redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 3 Buchstabe f (§ 3 Absatz 4 Satz 4 Spielbankgesetz)

Da das Gesetz nunmehr eine Betriebspflicht regelt, ist die Bestimmung zum automatischen Erlöschen der Erlaubnis zu streichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe g (§ 3 Absatz 5 Spielbankgesetz)

Mit der Ergänzung eines neuen Absatzes wird ein Zustimmungsvorbehalt für die mögliche endgültige Schließung einer Spielbank oder für eine zeitlich begrenzte Unterbrechung des Spielbankbetriebs eingeführt. Die Vorgaben sind erforderlich, weil

der Kanalisierungsauftrag das Land dazu verpflichtet, in den Fällen, in denen es nicht selbst ein ausreichendes Glücksspielangebot zur Verfügung stellt, durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass ein Anbieter diesen Auftrag wirksam erfüllt. Dabei ist zu beachten, dass es für den öffentlichen Kanalisierungsauftrag irrelevant ist, ob eine Spielbank wirtschaftlich betrieben werden kann. Damit die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nicht nur die wirtschaftlich rentablen Spielbanken eröffnet oder betreibt, ist vorliegend die Genehmigungspflicht einer – auch zeitlich begrenzten – Schließung geregelt.

Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann sich danach nicht mit der Begründung, sie oder er beabsichtige nicht die dauerhafte Schließung einer Spielbank, der Genehmigungspflicht entziehen. Zwar soll ihr oder ihm ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht werden, dabei darf aber die Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags zur Kanalisierung nicht dauerhaft gefährdet werden. Der Eingriff in die Berufsfreiheit darf daher hingenommen werden, auch, weil eine Schließung nicht pauschal verboten wird, sondern die Regelung zwingend die Erteilung einer Genehmigung vorsieht, wenn der Kanalisierungsauftrag trotz Schließung erreicht werden kann. Auf diese Weise kann im Übrigen auch auf Umstände, die zu einer vorübergehenden Schließung einer Spielbank führen können, reagiert werden. Derartige Umstände können beispielsweise größere Wasserschäden oder sonstige Schäden an oder in den Räumlichkeiten einer Spielbank sein.

Satz 2 sieht eine gebundene Entscheidung vor, da die Aufsichtsbehörde auf Tatbestandsebene einen Beurteilungsspielraum hat. Sie muss entscheiden, ob die verbleibenden Spielbanken geeignet sind, die in § 1 GlüStV 2021 genannten Ziele zu verwirklichen. Dabei verbleibt der Aufsichtsbehörde ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, wie viele Spielbanken gleichzeitig betrieben werden müssen, um den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zu entsprechen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 3a Spielbankgesetz)

Die Bezeichnung wird an das Konzessionsverfahren angepasst.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 3a Absatz 1 Spielbankgesetz)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 erfolgt eine direkte Bezugnahme auf das GWB für die zukünftige Vergabe von Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken. Die Anpassung hat zum Ziel, die anzuwendenden Regelungen klarzustellen.

Da zukünftig das Verfahren nicht mehr auf Grundlage einer Ausschreibung erfolgen soll, sondern über die Vergabe einer Konzession zum Betrieb von Spielbanken, sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 3a Absatz 2 Spielbankgesetz)

Da die Konzessionierung zukünftig in einem Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des GWB-Vergaberechts erfolgt (vgl. § 3a Abs. 1 SpielbG SH-Entwurf), kann das in der derzeitigen Fassung des § 3a Abs. 2 SpielbG SH enthaltene Schriftformerfordernis für die Antragstellung entfallen. Es ist ausreichend, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Konzession die notwendigen Erklärungen im Rahmen des Vergabeverfahrens elektronisch über das entsprechende Vergabeportal – und damit in Textform nach § 126b BGB – abgeben.

Die Änderungen im neuen Satz 1 umfassen redaktionelle Folgeanpassungen.

Die Änderung im neuen Satz 3 umfasst eine redaktionelle Folgeanpassung.
Die Änderungen im neuen Satz 4 umfassen redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 3a Absatz 3 Spielbankgesetz)
Die Änderungen in Absatz 3 umfassen redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 4 Buchstabe e (§ 3a Absatz 4 Spielbankgesetz)
Es wird die neue Regelung des § 3a Absatz 4 Spielbankgesetz eingefügt. Sie regelt, dass die zuständige Behörde spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession deren erneute Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt macht. Somit wird das Verfahren vor Ablauf der Konzession transparent geregelt, um einen reibungslosen und unterbrechungsfreien Übergang des Spielbankenbetriebs sicherzustellen. Diese Regelung findet aufgrund des fortgeschrittenen Zeitablaufs noch keine Anwendung auf die bevorstehende Konzessionserteilung nach Ablauf der Spielbankerlaubnisse zum 31. Juli 2026, sondern erst nach Ablauf der dann erfolgten Konzessionserteilung.

Zu Nummer 5 (§§ 3b und 3c Spielbankgesetz)
Neu aufgenommen wurden die §§ 3b und 3c Spielbankgesetz.

Nach Erteilung der Konzession erfolgt das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb der Spielbanken. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht. Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Informationen bei der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber entsprechend anfordern. Besondere Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens sind nicht erforderlich. Vielmehr gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 74 ff. Landesverwaltungsgesetz.

§ 3b Absatz 1 Spielbankgesetz legt grundsätzlich fest, dass zur Nutzung der Konzession zusätzlich für jede Spielbank eine Betriebserlaubnis erforderlich ist. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis setzt die vorherige Erteilung der Konzession voraus und legt die erforderlichen Regelungen für den Betrieb einer Spielbank vor Ort fest. Konzession und Betriebserlaubnis stehen nicht gleichrangig nebeneinander. Die Konzession ist ihrem Wesen und Inhalt nach die umfassende Grund- oder Rahmenerlaubnis, die das Recht gewährt, die Spielbanken im Land Schleswig-Holstein nach den betreffenden Vorgaben zu betreiben, und ist daher allein Gegenstand des Konzessionsverfahrens, während die Betriebserlaubnis die vorherige Erteilung der Konzession voraussetzt und lediglich ergänzend die erforderlichen Regelungen für den Betrieb einer Spielbank vor Ort enthält. Sie ist daher von den Festlegungen der Konzession abhängig. Deshalb werden die Betriebserlaubnisse nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben, sondern allein im Verwaltungsverfahren beschieden.

Die Laufzeit der Betriebserlaubnisse hängt regelmäßig von der Laufzeit der Konzession ab.

Dies bedeutet, dass die Betriebserlaubnis immer zwingend endet, wenn die Konzession endet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Konzessionslaufzeit endet oder ob die Konzession durch Widerruf beendet wird.

Sämtliche für die Erteilung der Konzession erforderlichen Dokumente haben die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorzulegen, sodass die Erteilung der Konzession keines gesonderten Antrags mehr bedarf.

§ 3b Absatz 2 Spielbankgesetz stellt in der Folge die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis klar. Der Betrieb der Spielbank darf den Zielen des GlüStV 2021 nicht entgegenstehen und es darf kein Widerrufgrund nach § 3 Absatz 4 Spielbankgesetz vorliegen. Diese Voraussetzungen beziehen sich auf den einzelnen Standort, während in der Konzession lediglich der Rahmen der zulässigen Nutzung für alle Spielbanken beschrieben wird.

§ 3c Spielbankgesetz regelt, dass die Konzession und die Betriebserlaubnisse nicht auf Dritte übertragen werden dürfen. Bei der Spielbankkonzession handelt es sich um eine gemischte Personen- und Sachkonzession, wobei der personengebundene Aspekt der Zuverlässigkeit aus glücksspielrechtlicher Sicht überwiegt. Daraus folgt, dass eine Übertragung der Konzession aus glücksspielrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht möglich ist. Damit die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ihr oder sein Eigentumsrecht dennoch ausüben kann, enthält der Absatz 1 eine Ausnahmeregelung. Diese soll insbesondere auch den Fall einer Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen (Tochtergesellschaft) ermöglichen.

Dies ist nur unter den engen Voraussetzungen auf Antrag möglich und dient dazu, den gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsspielraum des Betreibers nicht übermäßig einzuschränken.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein)

Zu Nummer 1 (§ 4 Spielbankgesetz)

§ 4, der die zu erhebenden Abgaben regelt, wird um die Ausgleichsabgabe ergänzt. Diese wird folgendermaßen definiert: Von der fiktiven Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken für ein Kalenderjahr (Körperschaft- oder Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungsteuer) wird die Steuerlast nach § 5 (Spielbankabgabe und Zusatzabgabe nach Anrechnung der Umsatzsteuer sowie ggf. nicht anrechenbare Umsatzsteuer) für dasselbe Jahr abgezogen. Verbleibt ein positiver Betrag, ist dieser als Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Berechnung wird wie im hamburgischen Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank als „fiktive Vergleichsberechnung“ bezeichnet.

Zu Nummer 2 (§ 5 Spielbankgesetz)

In § 5 werden Regelungen zur Durchführung der fiktiven Vergleichsberechnung eingefügt. Sollte der Spielbankunternehmer eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft mit natürlichen Personen als Gesellschaftern sein, was für die Zukunft nicht auszuschließen ist, käme es für die Höhe der fiktiven Einkommensteuerlast auf den persönlichen Steuersatz der natürlichen Person bzw. die persönlichen Steuersätze der Gesellschafter in dem betreffenden Kalenderjahr an. Um den bürokratischen Aufwand einer so komplizierten Berechnung zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Ausgleichsabgabe nicht zu gering ausfällt, ist - wie im hamburgischen Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank - von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen.

Zur Ermittlung der fiktiven Vergnügungssteuerlast ist die Vergnügungssteuersatzung der jeweiligen Spielbankgemeinde entsprechend anzuwenden. Die Vergnügungssteuersatzungen der schleswig-holsteinischen Spielbankgemeinden Flensburg, Kiel, Lübeck und Schenefeld verwenden als Bemessungsgrundlage für die Steuer bei

Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse, die dem Bruttospielertrag i.S.d. § 5 Absatz 3 Nummer 1 Spielbankgesetz entspricht. Wendet man daher auf den Bruttospielertrag des Roulettes und der Automaten Spiele in der Spielbank den von der Gemeinde für die elektronisch gezählte Bruttokasse festgesetzten Steuersatz an, ergibt sich die fiktive Vergnügungssteuerlast.

Für die Ermittlung der fiktiven Gewerbesteuerlast ist der Hebesatz der jeweiligen Spielbankgemeinde anzuwenden. Dieser Punkt ist so selbstverständlich, dass er keiner Erwähnung im Gesetz bedarf. Auch das hamburgische Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank enthält hierzu keine Regelung.

Zu Nummer 3 (§ 7 Spielbankgesetz)

§ 7, der das Entstehen der Abgabeschuld regelt, wird um die Entstehung der Ausgleichsabgabe ergänzt. Sie entsteht nur mit Ablauf solcher Kalenderjahre, für die die fiktive Vergleichsberechnung nach § 4 Absatz 1a einen Überhang der fiktiven Steuerlast über die Steuerlast nach § 5 ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 8 Spielbankgesetz)

Die Regelungen in § 8 zur Abgabe von Steueranmeldungen und zur Fälligkeit werden um entsprechende Regelungen für die Ausgleichsabgabe ergänzt. Die Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Abgabe der Anmeldung entspricht der im hamburgischen Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank geregelten Frist.

Da die Frist für die Abgabe der Steueranmeldungen und die Fälligkeit für die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe den Regelungen für das Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (bei einer Steuer von mehr als 7.500 € für das vorangegangene Kalenderjahr) entsprechen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und 4 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 UStG), wird für die Fälligkeit der nur einmal jährlich anzumeldenden Ausgleichsabgabe die für die Umsatzsteuer-Nachzahlung nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung geltende Regelung (ein Monat nach dem Eingang der Erklärung gem. § 18 Absatz 4 Satz 1 UStG) übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 9 Spielbankgesetz)

Für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe gelten dieselben Zuständigkeitsregelungen wie für die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe. Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein muss hierfür nicht geändert werden, da sie die Wahrnehmung der abgabenrechtlichen Verwaltungsaufgaben nach dem Spielbankgesetz, zu denen nun die Ausgleichsabgabe hinzutritt, einem landesweit zuständigen Finanzamt (Kiel) zuweist (§ 2 i.V.m. Anlage 2 Nummer 13 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung).

Die Vorschriften der Abgabenordnung finden auf die Ausgleichsabgabe ebenso wie auf die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe sinngemäß Anwendung.

Zu Nummer 6 (§ 11 Spielbankgesetz)

Die Beteiligung der Spielbankgemeinde und des Spielbankkreises an der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe erstreckt sich künftig auch auf die Ausgleichsabgabe. Für die Höhe des Anteils an der Ausgleichsabgabe gilt dieselbe Begrenzung wie für die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe.

Zu Nummer 7 (§ 13 Spielbankgesetz)

Die Regelung zur Steueraufsicht in § 13 Absatz 3 wird um die Ausgleichsabgabe ergänzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland)

§ 17 Abs. 1 GlüStV AG SH sieht bislang vor, dass eine der fünf Online-Casinospiel-Konzessionen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land Schleswig-Holstein unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, erteilt wird. Da die Spielbankerlaubnisse derzeit von landeseigenen Spielbankgesellschaften gehalten werden, ermöglicht diese Vorschrift, dass die Online-Casinospiel-Konzession und die Spielbankerlaubnis zusammenfallen können.

Die Neufassung ermöglicht, dass die Erteilung einer der fünf Online-Casinospiel-Konzessionen nicht mehr an den Status der Konzessionsinhaberin als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land Schleswig-Holstein unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist gebunden ist, sondern allein an die Inhaberschaft der Spielbankkonzession geknüpft ist. Bedingung für die Online-Casinospiele-Konzession ist die Inhaberschaft der Spielbankkonzession. Für den Fall der Unwirksamkeit der Spielbankkonzession wird automatisch auch die Online-Casinospiele-Konzession unwirksam.

Sofern der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber nach § 3 Abs. 2 Spielbankgesetz vor Übernahme der Konzession bereits eine Online-Casino-Konzession nach Nr. 2 erteilt worden ist, erfolgt keine erneute Konzessionserteilung nach Nr. 1. In diesem Fall ruht diese Konzession.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 1 und 3, die die Änderung der Konzessionierung von Spielbanken regeln, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2, der die Änderung der Besteuerung der Spielbanken regelt, tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Damit wird die Vorgabe des Artikels 2 Nummer 5 Satz 2 des Rückforderungsbeschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 - C(2024) 4183 final erfüllt, wonach die geänderten Beihilferegulungen spätestens ab dem Steuerjahr gelten, das auf die Bekanntgabe des Beschlusses folgt.